



Vorlage 12
zu Drs. 19/7500

www.vnsb.de

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Vorsitzender

*Oliver Mageney
Berliner Ring 14
27432 Hipstedt*

*Tel.: 04768-727
Mobil: 0171 2420277
E-Mail: oliver.mageney@vnsb.de*

22. Oktober 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, den die niedersächsische Landesregierung am 18. Juni 2025 vorgelegt hat, greift ein verfassungsrechtlich zentrales Anliegen auf: die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 Absatz 2 GG sowie Artikel 3 der Niedersächsischen Verfassung. Der politische Wille, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch weist der Entwurf in mehrfacher Hinsicht Diskussions- und Verbesserungsbedarf auf.

1. Fehlende inhaltliche Konkretisierung

Der Entwurf bleibt in seiner Einleitung und Zielsetzung sehr allgemein. Zwar wird die „Verwirklichung der Gleichberechtigung“ als Ziel formuliert, doch ohne klare Definition von Maßnahmen, Zuständigkeiten und überprüfbaren Zielen droht das Gesetz symbolisch zu bleiben. Es wäre erforderlich, konkrete Handlungsfelder zu benennen – etwa Entgeltgleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Förderung von Frauen in Führungspositionen – und dafür messbare Kriterien festzulegen.

2. Umsetzungskompetenzen und Kontrolle

Das Gesetz soll federführend vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung betreut werden. Allerdings bleibt unklar, wie die tatsächliche Umsetzung auf kommunaler Ebene, in öffentlichen Einrichtungen oder im privaten Sektor sichergestellt werden soll. Ohne verbindliche Berichtspflichten, Evaluationsmechanismen und Sanktionen bei Nichteinhaltung besteht die Gefahr, dass das Gesetz zwar rechtlich existiert, aber praktisch wenig Wirkung entfaltet.

3. Mangelnde finanzielle und strukturelle Absicherung

In dem Entwurf wird zwar erwähnt, dass eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt wurde, doch fehlen konkrete Angaben zu finanziellen Ressourcen oder personellen Strukturen. Gleichstellung lässt sich nicht allein durch Gesetzestexte erreichen, sondern erfordert langfristige Förderprogramme, Weiterbildung, Aufklärungsarbeit und institutionelle Unterstützung – insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte. Ohne entsprechende Mittel bleibt das Gesetz ein gut gemeintes, aber schwach umgesetztes Vorhaben.

4. Fehlende intersektionale Perspektive

Der Entwurf scheint sich ausschließlich auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu konzentrieren. In einer pluralen Gesellschaft sollte Gleichstellung jedoch auch Dimensionen wie Herkunft, sexuelle Orientierung, Behinderung, Alter oder soziale Lage berücksichtigen. Ein modernes Gleichstellungsgesetz muss diese Überschneidungen anerkennen, um tatsächlich gerechte Chancen für alle zu schaffen.

5. Positives Signal, aber Nachbesserungsbedarf

Insgesamt ist der Gesetzentwurf ein wichtiges Signal für die politische Priorität der Gleichstellungspolitik in Niedersachsen. Er unterstreicht, dass Gleichberechtigung nicht nur ein gesellschaftliches, sondern auch ein staatliches Handlungsfeld ist. Um jedoch wirksam zu werden, muss der Entwurf präziser, finanziell abgesichert und gesellschaftlich breiter angelegt werden. Nur so kann das erklärte Ziel – die tatsächliche Verwirklichung der Gleichberechtigung – erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Mageney
Landesverbandsvorsitzender